

RTR - GmbH

GZ:

eingel.
am: 09. Juli 2012

GF - TK	TKK	GF - RF	KOA		
F	T	R	B	V	FM

Telekom-Control Kommission (TKK)
Mariahilfer Straße 77-79
1060 Wien

Dringend: Bitte sofort an die TKK weiterleiten.

Wien, 04.07.2012

- 1. Antragstellerin:** A1 Telekom Austria AG, Lassallestraße 9, 1020 Wien
2. Antragstellerin: 3G Mobile Telecommunications GmbH, Lassallestraße 9, 1020 Wien

beide vertreten durch: CERHA HEMPEL SPIEGELFELD HLAWATI
PARTNERSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN
Parkring 2, A-1010 Wien
TELEFON 514 35-0
TELEFAX 514 35-35
FN 52068x
(Berufung auf die erteilte Vollmacht gem. § 10 Abs 1 AVG)

- 3. Antragstellerin:** Hutchison 3G Austria Holdings GmbH
Gasometer C; 1110 Wien, Guglgasse 12/10/3

- 4. Antragstellerin:** Hutchison 3G Austria GmbH
Gasometer C; 1110 Wien, Guglgasse 12/10/3

beide vertreten durch: RECHTSANWALT
MAG. DR. BERTHOLD BURTSCHER
A-1010 Wien, Seitzgasse 13
Tel. 516 15-0
RA-Code/149569

- 5. Antragstellerin:** Orange Austria Telecommunication GmbH
Brünner Straße 52, 1110 Wien

vertreten durch:

DORDA BRÜGGER JORDIS
Rechtsanwälte GmbH
1010 Wien

**Antrag auf Genehmigung der Überlassung von
Frequenznutzungsrechten gemäß § 56 Abs 1 TKG**

1-fach
2 Beilagen

Hintergrund

Die Antragstellerinnen sind (mit Ausnahme der Hutchison 3 G Austria Holdings GmbH, in der Folge: „H3GH“) seit vielen Jahren im österreichischen Telekommunikationssektor tätige Anbieter von Sprachtelefoniediensten und erhielten in der Vergangenheit in mehreren Frequenzvergabeverfahren Frequenznutzungsrechte zugewiesen.

Am 02.02.2012 wurden – wie aufgrund zahlreicher Medienberichte öffentlich bekannt und mit der TTK erörtert – Verträge unterzeichnet, die wirtschaftlich das Ergebnis einer Übernahme der Orange Austria Telecommunication GmbH (in der Folge: „Orange“) durch die Hutchison Gruppe, zu der auch H3GH Austria GmbH (in der Folge: „H3G“) gehören, herbeiführen sollen. Weiters wurde vereinbart, dass die Tochtergesellschaft von Orange, die Yesss! Telekommunikation GmbH („Yesss!“) an die Telekom Austria Aktiengesellschaft weiterverkauft werden soll.

Wie der angerufenen Behörde bekannt ist, sind im Zusammenhang mit den angeführten Transaktionen mehrere Behördenverfahren auf europäischer und nationaler Ebene anhängig. Der beabsichtigte Zusammenschluss von H3GH und Orange wird auf EU-Ebene von der Europäischen Kommission geprüft (die entsprechende Einreichung seitens H3GH erfolgte am 07.05.2012). Die beabsichtigte Übernahme von Yesss! durch die Telekom Austria AG wird von der österreichischen Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) zusammenschlussrechtlich geprüft (Einreichung am 31.05.2012). Schließlich hat H3GH als Erwerberrin von Orange bei der TTK auch einen Antrag auf Genehmigung der geplanten Übernahme nach § 56 Abs 2 TKG gestellt (Einreichung am 24.05.2012). Die an den genannten Verfahren beteiligten Unternehmen streben an, sämtliche der genannten Behördenverfahren weitgehend parallel zu führen und eine konsistente behördliche Entscheidung über die geplanten Transaktionen zu erlangen.

Im Zusammenhang mit der Übernahme von Orange durch H3GH und von Yesss! durch die Telekom Austria Aktiengesellschaft wurde zudem (in einem separaten Vertrag, siehe Anlage ./1) vereinbart, dass einige der derzeit Orange zugewiesenen Frequenzen möglichst unmittelbar nach Erwerb der Orange durch H3GH an die A1 Telekom Austria AG (in der Folge: „A1TA“) übertragen werden sollen (siehe dazu unten, 1.1).

Es handelt sich dabei um Frequenzen in den Bereichen 900 MHz, 2100 MHz und 2600 MHz (Punkt 6.1 des Vertrages, Beilage ./1). Die 2100 MHz-Frequenzen sollen aber nur vorübergehend bei A1TA verbleiben. Im Zuge eines Tausches von Frequenzbändern (dazu sogleich) sollen diese von A1TA an H3G weiterübertragen werden (Punkt 6.5 des Vertrages, Beilage ./1). Vorbedingung für die Übertragung dieser Frequenzen ist die Übernahme von Orange durch H3GH.

Wie bereits ausgeführt, sollen zwischen A1TA und deren Tochtergesellschaft 3G Mobile Telecommunications GmbH (in der Folge: „3G Mobile“) einerseits und H3G andererseits Frequenzbänder im 2100 MHz-Bereich getauscht werden (siehe dazu unten, 1.2; Punkt 6.5 des Vertrages, Beilage ./1). Vertraglich verankerte Voraussetzung für diesen Frequenztausch ist, dass die oben beschriebene Frequenzüberlassung durchgeführt wird (Punkt 6.5 des Vertrages, Beilage ./1).

Mit dem hier gegenständlichen Antrag ersuchen die Antragstellerinnen um Genehmigung dieser Frequenzübertragungen gem § 56 Abs 1 TKG.

Dazu im Einzelnen:

1. Verfahrensgegenständliche Frequenzen

1.1 Übertragung von Frequenzen von Orange an A1TA

Nachstehende Frequenzen, die ursprünglich der Orange Austria Telecommunication GmbH (bzw ihren Rechtsvorgängern Connect Austria Gesellschaft für Telekommunikation GmbH und ONE GmbH) zugewiesen wurden, sollen an A1TA übertragen werden (für den Fall, dass die Übernahme von Orange durch H3GH zustande kommt):

- Die Orange Austria Telecommunication GmbH überträgt 2×3.2 MHz im 900 MHz Frequenzbereich (880.1-883.3/925.1-928.3 MHz), zugeteilt durch Bescheid F 3, 7/04-29, an A1TA (Punkte 2.1 (a) und 6.3 des Vertrages, Beilage ./1).
- Die Orange Austria Telecommunication GmbH überträgt 2×5 MHz im 2100 MHz Frequenzbereich (1,954.7-1,959.7/2,144.7-2,149.7 MHz), zugeteilt durch Bescheid K 15/00-67, an A1TA (diese Frequenzen werden nachfolgend von A1TA an H3G übertragen; dazu unten unter 1.2; Punkte 2.1 (a) und 6.4 des Vertrages, Beilage ./1).
- Die Orange Austria Telecommunication GmbH überträgt 2×5 MHz im 2600 MHz Frequenzbereich (2,540.0-2,545.0/2,660.0-2,665.0 MHz), zugeteilt durch Bescheid F 4/08-76, an A1TA (Punkte 2.1 (a) und 6.2 des Vertrages, Beilage ./1).

1.2 Frequenztausch H3G – A1TA/3G Mobile

Im Zuge des angestrebten Frequenztausches soll H3G nach erfolgtem Abschluss der Übernahme von Orange und nach erfolgter Durchführung der oben unter Punkt 1.1 beschriebenen Frequenzübertragung (Punkt 6.1 (d) des Vertrages, Beilage ./1) folgende Frequenzen an A1TA und 3G Mobile übertragen:

- H3G überträgt $2 \times 4,8$ MHz im Bereich 1,930.1-1,934.9 und 2,120.1-2,124.9 MHz, zugeteilt mit Bescheid K 15/00-67, an A1TA (Punkte 2.1 (b) und 6.5 des Vertrages, Beilage ./1).
- H3G überträgt 2×5 MHz im Bereich 1,934.9-1,939.9 und 2,124.9-2,129.9 MHz, zugeteilt mit Bescheid K 15/00-67, an 3G Mobile (Punkte 2.1 (b) und 6.5 des Vertrages, Beilage ./1);

Im Gegenzug sollen A1TA und 3G Mobile folgende Frequenzen an H3G übertragen:

- 3G Mobile überträgt 2 x 5 MHz im Bereich 1,959.7-1,964.7 und 2,149.7-2,154.7 MHz, zugeteilt mit Bescheid K 15/00-67, an H3G (Punkte 2.1 (b) und 6.5 des Vertrages, Beilage ./1);
- A1TA überträgt 2 x 5 MHz im Bereich 1,954.7-1,959.7 und 2,144.7-2,149.7 MHz, ursprünglich zugeteilt mit Bescheid K 15/00-67, an H3G, nachdem A1TA diese Frequenzen von Orange Austria Telecommunication GmbH erhalten hat (vgl oben unter 1.1; Punkte 2.1 (b) und 6.5 des Vertrages, Beilage ./1).

Nachstehend ist dargestellt, wie die Frequenzen nach Abschluss der Transaktionen auf die einzelnen Anbieter verteilt sein werden:

Frequenz Spektrum nach Übertragung an A1TA und Zusammenschluss H3G - Orange					
Spektrum / MHz	GSM-900	GSM-1800	UMTS-2100 FDD	2600 FDD	Total FDD
A1	20,2	15	19,6*	25	80
TMA	12,8	25,4	15	20	73,2
H3G	0,8	29	24,6	25	79,4
					232,6

* Inkl. 3G Mobile

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit dem vorliegenden Antrag wird eine Genehmigung der eben unter 2. dargestellten Überlassung von durch die Regulierungsbehörde zugeteilten Frequenznutzungsrechten gemäß § 56 Abs 1 TKG beantragt. Im Zuge der Prüfung dieses Antrags hat die Behörde dabei die technischen (vgl. dazu im Folgenden, 4.) und wettbewerblichen (vgl. dazu im Folgenden, 5.) Auswirkungen der beantragten Frequenzüberlassung zu prüfen.

Auf die in einzelnen der unter 2. aufgezählten Zuteilungsbescheiden inhaltlich gleichlautenden Beschränkungen der Übertragbarkeit von Frequenznutzungsrechten wird im Einklang mit der Spruchpraxis der TKG zu § 56 TKG (vgl. grundlegend TKG 15.12.2003, K 15g/00-135) im Folgenden nicht eingegangen, da auch Übertragungen der mit diesen Bescheiden zugeteilten Frequenznutzungsrechte nach § 56 TKG zu beurteilen sind.

Da die Ausführungen in diesem Antrag (soweit nicht bereits aufgrund der medialen Berichterstattung öffentlich bekannt) zahlreiche sensible kommerzielle und technische Informationen enthalten, ersuchen die Antragstellerinnen schließlich um strikte Wahrung der von ihr in diesem Verfahren der Behörde mitgeteilten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse gem § 125 TKG.

3. Keine negativen technischen Auswirkungen

Nach § 56 Abs 1 TKG ist von der Regulierungsbehörde wie erwähnt zunächst zu prüfen, ob einer Genehmigung technische Auswirkungen der Übertragung von Frequenzen entgegenstehen.

Dies ist vorliegend nicht der Fall:

Technische Auswirkungen sind deshalb nicht gegeben, da die in den jeweiligen Genehmigungsbescheiden festgesetzten Nutzungsbedingungen unverändert bleiben und weiterhin einen integrierenden Bestandteil der jeweiligen Bescheide bilden. Somit bleiben die Nutzungsbedingungen durch die Überlassung unverändert.

Die Antragstellerinnen sind als seit vielen Jahren im Bereich der Telekommunikation tätige Unternehmen jedenfalls technisch in der Lage, die jeweilige Dienstleistung zu erbringen und verfügen auch über eine entsprechende Finanzkraft. Die Voraussetzungen der ursprünglichen Frequenzzuteilungsbescheide sind daher auch weiterhin erfüllt.

Da die in den Zuteilungsbescheiden vorgeschriebenen Versorgungsgrade jeweils erreicht sind, ist auch insoweit weiterhin mit völlig bescheidkonformem Verhalten zu rechnen.

Zur Sicherstellung eines technisch optimalen Übergangs der Frequenzen wurde vertraglich ein Prozess definiert, der im Rahmen der Umstellung gewährleistet, dass durch die Übertragung keinerlei Auswirkungen auf die Nutzung der Frequenzen während der definierten Übergangsperiode eintreten (vgl. dazu im Detail die in Anlage 1, 6.1 getroffenen Regelungen). Auch während dieser Übergangsphase, in der es zu einer überlappenden Nutzung der Frequenzbereiche kommt, werden alle Auflagen der Zuteilungsbescheide eingehalten.

Festzuhalten bleibt daher, dass die beabsichtigte Frequenzübertragung keine negativen technischen Auswirkungen nach sich ziehen wird; die geplante Defragmentierung hat aus technischer Sicht vielmehr ausdrücklich positive Effekte, da sie zu einer effizienteren Nutzung des vorhandenen Spektrums führt und das Interferenzpotential infolge einer geringeren Anzahl von angrenzenden Frequenzbereichen zweier Betreiber reduziert.

4. Keine negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb

Neben den technischen Auswirkungen hat die TKK im Verfahren nach § 56 (1) TKG auch die Auswirkungen einer beabsichtigten Überlassung von Frequenzen auf den Wettbewerb zu beurteilen. Die TKK prüft dabei nach ihrer Entscheidungspraxis (vgl. 26.04.2006, F 2/05-76) nicht die gesamten wettbewerblichen Auswirkungen einer geplanten Transaktion, sondern nur jene Sachverhaltelemente, die Folge einer Änderung bei der Ausübung von Nutzungsrechten an Funkfrequenzen sind.

Wie ausgeführt wurden die beabsichtigten Transaktionen (Übernahme von Orange durch H3GH und Übernahme von Yesss! durch Telekom Austria AG) bei den zur Überprüfung der wettbewerblichen Auswirkungen der geplanten Unternehmenszusammenschlüsse zuständigen Behörden (Europäische Kommission, Bundeswettbewerbsbehörde) eingereicht. Die folgenden Ausführungen erfolgen in Ergänzung der diesbezüglichen Anträge und be-

ziehen sich ausschließlich auf die Genehmigung der Frequenzübertragungen nach § 56 Abs 1 TKG.

Dazu im Einzelnen:

4.1 Faire Allokation der vorhandenen Frequenzen

Wie sich aus der oben dargestellten Tabelle ergibt, dient die Frequenzübertragung einer fairen und effizienten Allokation des bestehenden Frequenzspektrums auf dem Markt für Mobiltelefonie, welcher nach dem Erwerb von Orange durch H3GH aus drei großen Anbietern bestehen wird.

Bereits aktuell sind die A1TA-Frequenzen sehr stark ausgelastet. Infolge der intensiven Bemühungen von A1TA, Kommunikationsdienstleistungen auf höchstem technischen Niveau anzubieten, des für A1TA (nicht zuletzt auch im Zusammenhang mit der hier gegenständlichen Transaktion) zu erwartenden Anstiegs des Volumens sowie des von allen vorliegenden Berechnungen prognostizierten generellen Anstiegs des Gesprächs- und Datenvolumens wird die Netzauslastung von A1TA weiter steigen. Gemessen an der Anzahl der versorgten Kunden und des Gesprächs- und Datenvolumens hätte A1TA selbst nach Abschluss der gegenständlichen Transaktion einen verhältnismäßig geringeren Anteil an den Frequenzen als der nächstgrößte Wettbewerber T-Mobile Austria.

4.1.1 Insbesondere: Keine Auswirkungen auf den Wettbewerb im GSM-Bereich

Ein sehr hoher Teil des Sprachverkehrs von A1TA wird immer noch in den GSM-Bändern (900/1800 MHz) abgewickelt, da ein wesentlicher Anteil der Bestandskunden GSM-Endgeräte verwendet. Durch die stetige Evolution der Kunden in Richtung UMTS-fähiger Endgeräte (z.B. Smartphones) wird der Anteil des im UMTS-Netz abgewickelten Verkehrs zwar gesteigert; es ist aufgrund des oben geschilderten für A1TA zu erwartenden Anstiegs an Volumen sowie der auf die Einhaltung höchster technischer Qualitätsstandards ausgerichteten Strategie von A1TA in den nächsten Jahren jedoch für A1TA weiterhin mit einer hohen Verkehrslast im GSM-Bereich zu rechnen. Das nunmehr erworbene zusätzliche Spektrum im Bereich 900 MHz wird daher benötigt, um die Kunden in gewohnter und geforderter höchster Netzqualität zu versorgen.

Die Transaktion hat keine Auswirkungen auf den Wettbewerb im GSM-Bereich, da alle Anbieter über ausreichende Frequenzen im GSM-Bereich verfügen.

H3G – als bisher einziger Betreiber ohne GSM-Frequenzen – benötigt keine zusätzlichen Frequenzen im Bereich 900 MHz, da Orange bislang primär über die 1800 MHz-Frequenzen tätig war und somit nunmehr dieses Spektrum H3G zur Verfügung steht. Auch ist infolge des einzigen durchgehenden Frequenzblocks mit mehr als 20 MHz im GSM-Bereich künftig technisch eine effizientere Nutzung dieses Frequenzspektrums möglich.

Auch für T-Mobile bleibt die Situation unverändert: T-Mobile verfügt weiterhin über 38,2 MHz, während A1TA (bei höherem Marktanteil und höherem Sprachverkehr) selbst mit

dem Zukauf der genannten Frequenzen nur 35,4 MHz innerhalb des GSM-Frequenzspektrums aufweisen wird.

Im Ergebnis verfügen daher auch nach dieser Transaktion alle Betreiber über ausreichend GSM-Frequenzen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass allen Marktteilnehmern angesichts der unmittelbar bevorstehenden Vergabe von 800/900/1800 MHz-Frequenzen die Möglichkeit offen steht, zusätzliche Frequenzen in diesem Bereich zu erwerben. Es ist damit bei Durchführung der Transaktion nicht davon auszugehen, dass für einen Marktteilnehmer selbst bei zukünftiger Steigerung des Marktanteils ein Engpass bei den Frequenzen entstehen könnte.

4.1.2 Insbesondere: Keine Auswirkungen auf den Wettbewerb im UMTS-Bereich

A1TA verfügt über ein flächendeckendes und hochqualitatives UMTS-Netz auf Basis 2,1 GHz zur Versorgung der Kunden insbesondere mit Datendiensten. Der allseits prognostizierte und deutlich erkennbare steigende Datenverkehr und die bereits oben erwähnte stärkere Verbreitung von Smartphones führen zu einer höheren Auslastung im für A1TA derzeit verfügbaren UMTS-Spektrum. Gleichzeitig ist am Endkundenmarkt eine steigende Nachfrage nach höheren Datenraten zu erkennen, die durch neue technische Standards im UMTS-Frequenzbereich adressiert werden kann und muss. In Zukunft wird entsprechend der 3GPP Spezifikation auch die Kombination von mehr als 2 UMTS-Frequenzblöcken möglich sein, sofern ein durchgehendes Spektrum zur Verfügung steht. Um künftig entsprechend höhere Spitzendatenraten realisieren und den steigenden Datenverkehr abwickeln zu können, ist der zusätzliche Frequenzblock in Verbindung mit der vereinbarten Defragmentierung für A1TA (als derzeit einzigem Betreiber ohne durchgehendem Frequenzspektrum in diesem Frequenzbereich) von zentraler Bedeutung.

Die Transaktion hat keine Auswirkungen auf den Wettbewerb im UMTS-Bereich, da A1TA nach Abschluss der Transaktion etwa ein Drittel des gesamten 2,1 GHz-Spektrums besitzen wird (und damit immer noch weniger als dem Marktanteil entsprechen würde).

Da T-Mobile derzeit nach den Informationen der Antragstellerinnen ihren dritten Frequenzblock nicht verwendet, ist davon auszugehen, dass auch insoweit kein Bedarf an einer Zuteilung weiterer Frequenzen an T-Mobile besteht.

H3G verfügt – mit insgesamt 5 der 12 verfügbaren Blöcke – über das größte Spektrum im Frequenzbereich 2,1 GHz.

Im Ergebnis ergibt sich durch die Transaktion keine überproportionale Verteilung von UMTS-Frequenzen in der Sphäre von A1TA.

4.1.3 Insbesondere: Keine Auswirkungen auf den Wettbewerb im LTE-Bereich

Die Laufzeit der Frequenznutzungsrechte im Bereich 2,6 GHz hat gerade erst begonnen und die neue Technologie LTE steht erst am Beginn ihrer Entwicklung. Eine Betrachtung dieses Spektrums ist daher von langfristiger Natur. Der Ankauf der verfahrensgegenständ-

lichen 2,6 GHz-Frequenzen ist folglich auch als langfristige Investition zu betrachten; dies insbesondere im Zusammenhang mit der zukünftigen LTE Advanced Technologie. Diese wird wahrscheinlich in Verbindung mit der Möglichkeit zur Kombination unterschiedlicher Spektralteile etwas höhere Kapazitätsanforderungen stellen, die mit dem zusätzlichen Frequenzblock adressiert werden können. Ebenso ist der Einsatz für kleine Funkzellen zur Adressierung lokaler Versorgung und/oder Kapazitätsengpässen möglich.

Die Transaktion hat keine negativen Auswirkungen auf den Wettbewerb im LTE-Bereich, da alle Betreiber am Markt über ausreichend Spektrum im Frequenzbereich 2,6 GHz (mind. 2 x 20 MHz FDD) verfügen. Im Ergebnis ergibt sich durch die Transaktion keine überproportionale Verteilung von LTE-Frequenzen in der Sphäre von A1TA.

4.2 Kein Hindernis für den Markteintritt neuer Bewerber

Die angestrebte Transaktion würde – im Vergleich zur Verteilung des Spektrums ohne Durchführung der hier gegenständlichen Frequenzübertragungen – einen Neueintritt weiterer Anbieter nicht erschweren. Die beabsichtigten Umschichtungen ändern zudem nichts an der Verfügbarkeit und Nutzung der hier gegenständlichen Frequenzen, sondern führen vielmehr zur Herstellung durchgehender Frequenzbereiche der einzelnen Anbieter, was eine bessere Nutzung der Frequenzen ermöglicht.

5. Antrag

Wie dargestellt, liegen sämtliche Genehmigungsvoraussetzungen des § 56 Abs 1 TKG vor.

Die Antragstellerinnen stellen daher den

Antrag

auf Genehmigung der Überlassung der Frequenznutzungsrechte an den genannten Frequenzen gemäß § 56 Abs 1 TKG 2003, und zwar

- 2 × 3,2 MHz im 900 MHz Frequenzbereich (880.1-883.3/925.1-928.3 MHz), zugewiesen durch Bescheid F 3, 7/04-29, übertragen von Orange Austria Telecommunication GmbH an A1 Telekom Austria AG;
- 2 × 5 MHz im 2100 MHz Frequenzbereich (1,954.7-1,959.7/2,144.7-2,149.7 MHz), zugewiesen durch Bescheid K 15/00-67, 7/04-29, übertragen von Orange Austria Telecommunication GmbH an A1 Telekom Austria AG (zur Weiterübertragung durch A1 Telekom Austria AG an H3G Austria GmbH);
- 2 × 5 MHz im 2600 MHz Frequenzbereich (2,540.0-2,545.0/2,660.0-2,665.0 MHz), zugewiesen durch Bescheid F 4/08-76, 7/04-29, übertragen von Orange Austria Telecommunication GmbH an A1 Telekom Austria AG,

sowie

- 2 x 4,8 MHz im Bereich 1,930.1-1,934.9 und 2,120.1-2,124.9 MHz, zugeteilt mit Bescheid K 15/00-67, übertragen von H3G Austria GmbH an A1 Telekom Austria AG;
- 2 x 5 MHz im Bereich 1,934.9-1,939.9 und 2,124.9-2,129.9 MHz, zugeteilt mit Bescheid K 15/00-67, übertragen von H3G Austria GmbH an 3G Mobile Telecommunications GmbH;
- 2 x 5 MHz im Bereich 1,954.7-1,959.7 und 2,144.7-2,149.7 MHz ursprünglich Orange Austria Telecommunication GmbH zugeteilt mit Bescheid K 15/00-67 und von dieser weiter übertragen an A1 Telekom Austria AG, wiederum von A1 Telekom Austria AG an H3G Austria GmbH;
- 2 x 5 MHz im Bereich 1,959.7-1,964.7 und 2,149.7-2,154.7 MHz ursprünglich zugeteilt mit Bescheid K 15/00-67, von 3G Mobile Telecommunications GmbH an H3G Austria GmbH.

Wien, 04.07.2012

A1 Telekom Austria AG
3G Mobile Telecommunications GmbH
Hutchison 3G Austria Holdings GmbH
Hutchison 3G Austria GmbH
Orange Austria Telecommunication GmbH